

Unterrichtung

***über die Ergebnisse der Sitzung des Bau- und Dorferneuerungsausschusses
und***

***des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umwelt und Natur
der Ortsgemeinde Heidenburg am Donnerstag, den 15.06.2023***

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Kommunalen Klimapakt
2. KiTa-Umbau zur Erweiterung der Betriebserlaubnis
3. Ergebnis Spielplatzprüfung
4. Deinstallation und ggf. Versetzung der Straßenlaterne am Gemeindeplatz
5. Erweiterung der Leinenpflicht für Hunde im Außenbereich
6. Pflege von Grünflächen
7. Informationen

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1: Kommunalen Klimapakt

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen. Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdi) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird. Im Rahmen des

„Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) erhalten die Kommunen zusätzlich eine individuelle Unterstützung zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

Voraussetzung für den Beitritt ist u.a. ein entsprechender Beschluss des Verbandsgemeinderates und der Ortsgemeinderäte mit dieser Selbstverpflichtung; weiterhin sind dazu bis zu fünf konkreten Maßnahmen zu nennen, die die Kommune dazu umsetzen will.

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, die Aktivitäten der Ortsgemeinde sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt.

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst. Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

Der Beitritt von Ortsgemeinden kann nur gebündelt über die jeweilige Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen. Jede Ortsgemeinde entscheidet eigenständig durch Ratsbeschluss, ob (und mit welchen Maßnahmen) sie am KKP teilnehmen will. Der Verbandsgemeinde müssen die entsprechenden Ratsbeschlüsse der Ortsgemeinden vorliegen; in der Beitrittserklärung genügt die Angabe der betreffenden Ortsgemeinden und der Ratsbeschluss der Verbandsgemeinde. Für den Beitritt einer Verbandsgemeinde ist es zwar wünschenswert, aber nicht zwingend, dass alle Ortsgemeinden dem KKP beitreten. Dies wirkt sich keinesfalls negativ auf den Beitritt aus.

Nach eingehender Beratung empfehlen die Ausschüsse der Ortsgemeinde dem Kommunalen Klimapakt beizutreten. Sie benennen dazu folgende Ziele und Maßnahmen:

- Einrichtung von Windenergieanlagen
- Bürgerbeteiligung bei der Windenergie
- Energetische Sanierung des Mehrzweckbereichs der Heidenburghalle
- Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes
- Einführung von 30er-Zonen auf den gemeindeeigenen Ortsstraßen

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 2: KiTa-Umbau zur Erweiterung der Betriebserlaubnis

Der Vorsitzende erläutert den Ausschussmitgliedern die Notwendigkeit zum Umbau der KiTa zur Erweiterung der Betriebserlaubnis. Zurzeit können 34 Kinder aufgenommen werden. Aufgrund des aktuellen Bedarfs ist eine Erweiterung für die Aufnahme von 40 Kindern notwendig.

Hier ist anzumerken, dass es sich nur um eine Übergangslösung handelt. Eine Erweiterung der KiTa wird weiterhin vorgesehen.

Der Umbau sollte bereits im Frühjahr dieses Jahr vorgenommen werden. Aufgrund von verschiedenen Hindernissen konnte dies nicht umgesetzt werden. Daher wird der Umbau in den Sommerferien der KiTa vorgesehen.

Folgende Arbeiten sind durchzuführen:

- Zwischenwände in Trockenbauweise einzubauen
- zwei zusätzliche Türen sind einzubauen
- Malerarbeiten
- Elektroarbeiten
- Sanitärarbeiten
- Schreinerarbeiten

Der Beginn der Arbeiten soll am 10. August erfolgen. Bis zum 4. September sollten die Arbeiten abgeschlossen sein. Falls die Umbauzeit sich verlängert, müsste für ein paar Tage in die Turnhalle der Heidenburghalle ausgewichen werden.

Wichtig ist auch, dass sich das KiTa-Personal, Eltern, Gemeindearbeiter und freiwillige Helfer zur Hilfestellung bereit erklären, damit das Aus- und Einräumen zeitnah erfolgen kann.

Aufgrund der zeitnahen Umsetzung bittet der Ortsbürgermeister, dass ihm und den Beigeordneten eine Ermächtigung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Umbau zur Erweiterung der Betriebserlaubnis seitens des Ortsgemeinderates ausgesprochen wird.

Die Einholung von Angeboten wurde bereits vorgenommen.

Die Ausschüsse empfehlen dem Ortsgemeinderat, dem Ortsbürgermeister gemeinsam mit den Beigeordneten eine Ermächtigung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Umbau zur Erweiterung der Betriebserlaubnis zu erteilen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 3: Ergebnis der Spielplatzprüfung und erforderliche Maßnahmen aus der Mängelliste

Bei der Spielplatzprüfung wurden folgende Mängel festgestellt:

- Die Rutsche wackelt. Die Standfestigkeit muss erneuert werden.
- Die Fallschutzmatten an der Rutsche sind zu überprüfen und bei Bedarf zu erneuern.
- Im Bereich der Wippe befinden sich Wurzeln, die zu Verletzungen führen können. Daher wird empfohlen, die Wippe zu versetzen.

Der Vorsitzende wird beauftragt, in Absprache mit dem Gemeindearbeiter die Mängelbeseitigung zeitnah vorzunehmen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 4: Deinstallation und Versetzung der Straßenlaterne am Gemeindeplatz

Aus verkehrssicherungspflichtigen Gründen wurde die Straßenlaterne am Gemeindeplatz abmontiert und der Kabelanschluss in die Erde versenkt. Nun stellt sich die Frage, ob die Aufstellung einer neuen Straßenlaterne an der gleichen Stelle Sinn macht. Nach eingehender Beratung einigen sich die Ausschussmitglieder darauf, dass die Anbringung einer Straßenbogenleuchte am Buswartehäuschen sinnvoll ist. Dadurch wird der Bushaltestellenbereich besser ausgeleuchtet. Um eine erneute Beschädigung der Leuchte zu vermeiden, soll die Leuchte aus bruchsicherem Glas sein. Mit der Firma Westnetz ist zu klären, ob eine kostenfreie Installation einer Bogenleuchte am Buswartehäuschen möglich ist.

Der Vorsitzende wird beauftragt, bei Westnetz anzufragen, ob die Anbringung einer Bogenleuchte aus bruchsicherem Glas am Buswartehäuschen kostenneutral möglich ist. Falls dies möglich ist, soll der Ortsbürgermeister den Auftrag entsprechend erteilen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 5: Antrag auf Erweiterung der Leinenpflicht für Hunde im Außenbereich

Der Vorsitzende teilt mit, dass ihm folgender Antrag auf Erweiterung der Leinenpflicht für Hunde im Außenbereich vorliegt:

„In Rheinland-Pfalz gilt generell, selbst in Wäldern, keine Leinenpflicht. Den Kommunen ist es freigestellt, dies in eigenen Verordnungen zu regeln.“

Die VG Thalfang hat in ihrer Gefahrenabwehrverordnung vom 10.09.2018 folgendes in § 2 „Gebote und Verbote“ festgelegt:

- (2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielflächen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentlichen Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

Dies berücksichtigt in keiner Weise die Bedeutung des Außenbereichs als

- Kinderstube für Vögel und Wild
- Naherholungsgebiet für Ortsansässige und Gäste
- Anbaugebiet für Viehfutter
- Anbaugebiet für Nahrungsmittel

Die Folgen kann man immer wieder, in letzter Zeit verstärkt, beobachten.

Freilaufende Hunde scheuchen Vögel/Wild auf und verängstigen Spaziergänger/Wanderer.

Hundekot verunreinigt Viehfutter, Nahrungsmittel und Wege.“

Der Antragsteller begehrt, dass die Erweiterung der Leinenpflicht für Hunde im Außenbereich in der Gefahrenabwehrverordnung aufgenommen wird.

Der Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen abgelehnt.

Zu TOP 6: Pflege von Grünflächen

Der Vorsitzende informiert über den Antrag zur Pflege der Grünflächen wie folgt:

Innerhalb der Ortschaft gibt es einige gemeindeeigene Grünflächen.

Manche davon sind Ausgleichsflächen für Eingriffe durch Baumaßnahmen.

Diese werden regelmäßig gemäht bzw. gemulcht.

Dies verstößt bei Ausgleichsflächen gegen bestehende Pflegeauflagen.

Bei einigen anderen Grünflächen lässt sich durch weniger Mähen/Mulchen sowohl etwas für die Natur tun als auch Arbeitsaufwand und Abnutzung der eingesetzten Geräte reduzieren.

Antrag:

„Anhand der Liste der bisher regelmäßig gepflegten Grünflächen wird eine Kategorisierung vorgenommen:

- Ausgleichsfläche

- Fläche mit reduziertem Pflegeaufwand
(gering bis nicht genutzte Flächen, z.B. am ehemaligen Bolzplatz)
- Fläche mit regelmäßigem Aufwand aufgrund der Nutzung
(Friedhof, Sportplatz, Spielplatz,...)
- Nach erfolgter Kategorisierung werden die entsprechenden Pflegemaßnahmen festgelegt, z.B.:
- Pflege der Ausgleichsflächen entsprechend der vorgegebenen Richtlinien
(im Bebauungsplan festgelegt)
- z.B. zweimalige Mahd im Jahr mit Abfuhr des Grüngutes (Blühwiesen)
- Mähen mit Abfahren des Grüngutes (wie bisher)

Dieser Katalog mit den festgelegten Maßnahmen bildet dann die Grundlage für das weitere Arbeiten.

Um Akzeptanz der reduzierten Pflege in der Bevölkerung zu erhöhen, wird über deren Vorteile informiert (z.B. Amtsblatt, Tafeln,...).“

Die Ausschussmitglieder beraten über den Antrag und beschließen folgendes:

Der Ausschuss für Tourismus, Kultur, Umwelt und Natur nimmt eine Kategorisierung der Pflegemaßnahmen für gemeindeeigene Grünflächen gemeinsam mit den Gemeindearbeiter vor. Der Katalog wird dem Ortsgemeinderat vorgelegt.

Der Beschluss erfolgt mit 9 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen.

Zu TOP 7: Informationen

Der Vorsitzende informiert die Ausschussmitglieder über folgende Angelegenheiten:

- Der Zaun vom Spielplatz wurde fertiggestellt. Der Vorsitzenden dankt hierfür den freiwilligen Helfern.
- Der isolierten Positivplanung zur Änderung, Darstellung einer Sonderbaufläche Wind auf der Gemarkung Heidenburg wurde am 26.04.2023 vom Verbandsgemeinderat zugestimmt.
Der 1. Beigeordnete Jörg Christen informiert über die weitere Vorgehensweise.
- Sachstand Glasfaserausbau
- Zwischenstand der Kanalsanierung
- Eine Risse-Sanierung der gemeindeeigenen Straßen wird wegen der bevorstehenden Kanalsanierung und dem Glasfaserausbau nicht durchgeführt.
- Begehung der Wirtschaftswege mit dem Jagdvorstand. Ein Gutachten sowie eine Priorisierung der Wirtschaftswege werden durchgeführt und entsprechende Angebote eingeholt.
- Die Gewährleistung der Straße „Obigt Bohrhaus“ läuft demnächst ab. Vor Ablauf wird mit dem Ingenieurbüro und der ausführenden Firma eine Begehung durchgeführt und ein Protokoll zur Mängelbeseitigung erstellt.

- Beschwerde wegen umherlaufenden Katzen auf dem Friedhof. Die Ortsgemeinde ist nicht in der Verpflichtung für Schäden an den Gräbern aufzukommen. Die Unterhaltungspflichtigen müssen selbst für diese Schäden aufkommen.
- Zur Regelung „offenes Feuer“ innerorts und im Außenbereich wird eine entsprechende Mitteilung im Amtsblatt erfolgen.
- Ein Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauG vor. Dieser Punkt wird in der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates am 22.06.2023 beraten.
- Andere Nutzung der Tennisplätze. Vorschläge hierzu werden begrüßt.
- Waldbrandbekämpfung